Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk., in Wilsdruff 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt

Lokalblatt für Wilsdruff,

Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Zschunke, Wilsdruff.

No. 22. | Sonnabend, den 19. Februar 1910. | 69. Jahrg.

Donnerstag, den 24. dſs. Mts.
vormittags 10 Uhr
findet im Sitzungssaale des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 16. Februar 1910. 8441

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Königliche Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen wird im Anschluß an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige **Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve** und **Marine-Ersatzreserve,** sowie von **ausgebildeten Landsturmpflichtigen** des zweiten Aufgebotes auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

Freitag, den 18. März 1910,
vormittags 10 Uhr
im Gasthof „Zum Deutschen Haus“ in Nossen

Entschließung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (Seite 191 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1901) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche **unter Beifügung ihrer Militärpapiere** bei dem Stadtrate resp. Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von diesem sind die fraglichen Gesuche zu prüfen und darüber

bis zum 1. März 1910

eine Nachweisung anher einzureichen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reklamanten haben in dem anberaumten Termine zur Eröffnung der Entscheidung auf ihre Gesuche persönlich zu erscheinen.

Meißen, am 12. Februar 1910.

Der Zivil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Nossen. 8459

Das diesjährige **Musterungsgeschäft** im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Freitag, den 11. März 1910,
von vormittags ³/₄8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommatzsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Barmenitz, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Dennschütz, Dobernitz, Dörschütz, Dörschnitz, Döſitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Ibanitz, Jessen, Käbschütz, Klappendorf und Krepta

im Schießhaus zu Lommatzsch;

Sonnabend, den 12. März 1910,
von vormittags ³/₄8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch: Lautzschen, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Löſten, Leuben mit Ketzergasse, Löbschütz, Lossen, Marschütz, Mettа, Mertitz, Meitelwitz, Mögen, Neckanitz, Nelkanitz, Niederstaucha, Niederstößwitz, Oberstaucha, Paltzschen, Petzschwitz, Puschütz, Piskowitz, Pottis, Praterschütz, Pröda, Prositz b. Sch., Prositz b. St., Ratzlitz, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schleinitz mit Perba, Schweimnitz, Schwochau, Sieglitz, Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Weitzschenhain, Wilschwitz, Wuhnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zscheilitz und Zschochau ebenfalls

im Schießhause zu Lommatzsch;

Montag, den 14. März 1910,
von vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthofe „Zum Adler“ in Wilsdruff;

Dienstag, den 15. März 1910,
von vormittags 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Steinbach b. M., Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Unkersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „Zum Adler“ in Wilsdruff;

Mittwoch, den 16. März 1910,
von vormittags 8¹/₂ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Nossen und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Canitz-Toppschädel und Deutschenbora

im Gasthofe „Zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 17. März 1910,
von vormittags 8¹/₂ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Siebenlehn und aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Dittmannsdorf, Eigersdorf, Gödelitzscha, Gozla, Gotthelffriedrichsgrund, Gruna mit Ilkendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkendorf, Marbach, Katzenberg, Kleinsig, Kreißa, Leschen, Lüttewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Mutzschwitz, Niedereula, Noßlitz, Obereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raußlitz, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün

im Gasthofe „Zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 18. März 1910,
von vormittags 8¹/₂ Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen: Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz.

Am letzterwähnten Tage nachmittags 1 Uhr wird

Losungstermin

für den **gesamten** Aushebungsbezirk Nossen
im Gasthofe „Zum Deutschen Haus“ in Nossen

stattfinden.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1890/1910, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in **reinlichem, nüchternen** Zustande zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Losungstermine seiten der Losungsberechtigten ist **freigestellt,** da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht:

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Herbeiführung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF